

INGEWA · Walramstr. 9 · 53175 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat II. 1.G.2
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



10. Februar 2000
Ra/bi/2.04.06.

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes am 16. Februar 2000

Stellungnahme des INGEWA Ingenieurverband Wasser- und Abfallwirtschaft e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Änderungen des Landschaftsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Präzisierung der Eingriffsregelung: Neuversiegelungen sind vorrangig durch Entsiegelung auszugleichen.

Die Regelung kann man bereits heute aus der Logik der Eingriffsregelung ablesen. Wenn es dennoch selten zu Entsiegelungen kam, dann auch deshalb, weil in vielen Fällen entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen. Die Realisierung eines solchen Ausgleichs wird auch in Zukunft nicht immer möglich sein. Wir befürchten, dass die Regelung zu Planungsverzögerungen führen kann, da entsprechende Flächen fehlen.

Wir schlagen daher vor, die Kommunen zu verpflichten ein Kataster mit potenziellen Entsiegelungsflächen anzulegen.

2. Die Untere Landschaftsbehörde muss zukünftig ein Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen.

Die Neuerung ist ausdrücklich zu begrüßen, da es an der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bis heute mangelt, eine Erfahrung, die auch von Planern unseres Verbandes immer wieder gemacht wird. Eine Kontrolle ist nur möglich, wenn überhaupt bekannt ist, wo, wie und wann solche Maßnahmen durchzuführen sind.

Die Regelung wird daher von uns begrüßt.

Die Bagatellgrenze (500 m²) ist nicht nachvollziehbar. Auch kleinere Maßnahmen sind von Bedeutung und in vielen Fällen setzt sich der geplante Ausgleich und Ersatz aus zahlreichen kleineren Maßnahmen zusammen, die in keinem Verzeichnis aufgeführt würden.

Wir schlagen daher vor, die Bagatellgrenze von 500 m² zu streichen.

3. Die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände in Hinblick auf eine rechtzeitige Beteiligung wird verstärkt. Umsichtige Planungen wählen bereits heute den Weg, alle Beteiligten und Betroffenen möglichst früh einzubeziehen. Eine rechtzeitige Beteiligung der Verbände im Planungsprozess bietet eher die Möglichkeit, berechtigte Einwände zu berücksichtigen.

Die Regelung können wir daher begrüßen.

4. Das Klagerecht der anerkannten Verbände wird eingeführt.

Ein entsprechendes Recht wurde bereits in 12 anderen Bundesländern eingeführt. Eine Klageflut ist dadurch nicht entstanden. Ein Verband wird aus finanziellen Gründen nur dann klagen, wenn seine Klage gute Aussicht auf Erfolg hat.

Gegen diese Regelung bestehen daher keine Bedenken.

5. Der Vertragsnaturschutz hat sich außerhalb des Gesetzes entwickelt und in vielen Fällen bewährt. Es bedarf hier aus unserer Sicht keiner gesetzlichen Regelung. Gesetze sollten nicht unnötig aufgebläht werden.

Da die Regelung überflüssig ist, empfehlen wir ihre Streichung.

Seite 3 zum Schreiben vom 10. Februar 2000 an den Landtag NRW

In Ergänzung zu den geplanten Änderungen möchten wir Ihnen noch folgenden Änderungsvorschlag unterbreiten:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bislang immer erst mit der konkreten Objektplanung ausgewiesen. Im Landschaftsgesetz sollte in Verbindung mit der Eingriffsregelung eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Maßnahmen, die der Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes dienen, aber bereits lange vor einer konkreten Planung durchgeführt werden, bei einer späteren Objektplanung als Ausgleich oder Ersatz erkannt werden („Ökokonto“).

Begründung:

1. Zum Zeitpunkt einer Eingriffsplanung gestaltet sich die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Zugriff auf entsprechende Flächen oft schwierig und es kann hierdurch zu Verzögerungen der Planung kommen. Das Ökokonto ermöglicht bereits durchgeführte Maßnahmen auf der Haben-Seite zu verbuchen. Die Realisierung einer Planung, die zu unvermeidbaren Eingriffen führt, kann so u.U. erleichtert werden.
2. Die Maßnahmen werden frühestens mit Baubeginn, i.d.R. sogar erst mit Abschluss der Eingriffe realisiert. Aus ökologischer Sicht werden die Maßnahmen oft zu spät durchgeführt - der Natur bleibt keine Zeit sich auf die neue Situation einzustellen. Durch das Ökokonto wird das Vorsorgeprinzip durch die ökologisch unbefriedigende Nachsorge ersetzt.
3. Wer unabhängig von Eingriffen Maßnahmen des Naturschutzes auf seinen Flächen durchführt, soll später nicht dadurch Nachteile haben, dass im keine „wertlosen“ Flächen für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr zur Verfügung stehen. Firmen oder Gemeinden, die ihre Flächen ökologisch pflegen und entwickeln, haben, wenn z.B. Betriebserweiterungen oder Gewerbeflächenerweiterungen anstehen, u.U. keine Flächen mehr für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Eine Bevorratung ökologisch und landschaftlich „wertloser“ Flächen wäre daher prinzipiell in deren Interesse. Dies läuft der eigentlichen Absicht der Eingriffsregelung konträr entgegen und kann vom Natur- und Landschaftsschutz kaum gewollt sein.

Das Ökokonto bringt somit ökologische, wie ökonomische Vorteile.

gez. Dipl.-Ing. Horst F. Rademacher